



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. Dezember 2022
(OR. en)

15054/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0377 (NLE)

LIMITE

POLCOM 188
WTO 224
AGRI 659
UD 258
UK 164

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union



ABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER FÖDERATIVEN REPUBLIK BRASILIEN
NACH ARTIKEL XXVIII
DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS (GATT) 1994
ÜBER DIE ÄNDERUNG DER ZUGESTÄNDNISSE FÜR ALLE IN DER EU-LISTE CLXXV
AUFGEFÜHRTEN ZOLLKONTINGENTE
INFOLGE DES AUSTRITTS DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS
AUS DER EUROPÄISCHEN UNION

DIE EUROPÄISCHE UNION,

im Folgenden die „Union“, und

DIE FÖDERATIVE REPUBLIK BRASILIEN,

im Folgenden „Brasilien“,

im Folgenden zusammen die „Vertragsparteien“ —

GESTÜTZT AUF die Verhandlungen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für die in der Zolltarifliste CLXXV der Europäischen Union aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union, wie den WTO-Mitgliedern im Dokument G/SECRET/42/Add.2 mitgeteilt,

UNTER VERWEIS DARAUF, dass dieses Abkommen keinen Präzedenzfall für künftige Verhandlungen darstellt —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Ziele

Unbeschadet künftiger Verhandlungen nach Artikel XXVIII des GATT 1994 und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union besteht das Ziel dieses Abkommens darin, sich in den Bereichen, in denen Brasilien Verhandlungs- oder Konsultationsrechte nach Artikel XXVIII des GATT 1994 hat, auf die quantitativen Verpflichtungen der Union ohne das Vereinigte Königreich zu verständigen.

ARTIKEL 2

Zollkontingente der Union ohne das Vereinigte Königreich

(1) In Bezug auf die Zollkontingente, für die Brasilien Verhandlungsrechte nach Artikel XXVIII des GATT 1994 hat, vereinbaren Brasilien und die Union für die in der Liste geführten Verpflichtungen folgende Mengen:

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung	Einheit	Sonstige Bedingungen	Zugeständnis der Union ohne das Vereinigte Königreich
008	Fleisch von Rindern ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	Brasilien	8 951

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung	Einheit	Sonstige Bedingungen	Zugeständnis der Union ohne das Vereinigte Königreich
010	Fleisch von Rindern, gefroren Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern, gefroren	t (Gewicht ohne Knochen)	Erga omnes	43 732
011	Fleisch von Rindern, gefroren Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern, gefroren	t (Gewicht mit Knochen)	Erga omnes	19 676
020	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlaktkörpergewicht)	Sonstige	200
020	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlaktkörpergewicht)	Erga omnes	178
021	Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern, gefroren	t	Sonstige	800
022	Schlaktkörper von Hühnern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	Erga omnes	4 054
024	Teile von Hühnern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	Erga omnes	8 253
025	Teile von Hühnern, ohne Knochen, gefroren	t	Erga omnes	2 427
026	Teile von Hühnern, gefroren	t	Brasilien	8 879
026	Teile von Hühnern, gefroren	t	Erga omnes	13 471
027	Fleisch von Truthühnern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	Erga omnes	1 781
028	Teile von Truthühnern, gefroren	t	Brasilien	2 885
028	Teile von Truthühnern, gefroren	t	Erga omnes	4 253

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung	Einheit	Sonstige Bedingungen	Zugeständnis der Union ohne das Vereinigte Königreich
029	Geflügelfleisch, gesalzen	t	Brasilien	124 497
053	Maniok, ausgenommen Pellets von Mehl oder Grieß Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke	t	Andere WTO-Mitglieder außer Thailand, China und Indonesien	124 552
057	Süßorangen, frisch	t	Erga omnes	20 000
060	Tafeltrauben, frisch, vom 21. Juli bis 31. Oktober	t	Erga omnes	885
071	Mais	t	Erga omnes	276 440
088	Truthühnerfleisch, zubereitet	t	Brasilien	91 767
089	Verarbeitetes Hühnerfleisch, nicht gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnabenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	t	Brasilien	13 800
090	Hühnerfleisch, gegart	t	Brasilien	37 453
091	Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnabenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	t	Brasilien	59 343
092	Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnabenerzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	t	Brasilien	295
098	Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt	t	Brasilien	341 553
098	Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt	t	Erga omnes	341 460

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung	Einheit	Sonstige Bedingungen	Zugeständnis der Union ohne das Vereinigte Königreich
103	Schokolade	t	Erga omnes	81
108	Ananas, Zitrusfrüchte, Birnen, Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche und Erdbeeren, haltbar gemacht	t	Erga omnes	2 820
109	Orangensaft, gefroren, mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C	t	Erga omnes	1 500
110	Fruchtsäfte	t	Erga omnes	6 551
013	Sperrholz aus Nadelholz, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen: – mit vom Schälen rohen Oberflächen mit einer Dicke von mehr als 8,5 mm oder – geschliffen und mit einer Dicke von mehr als 18,5 mm	m ³	Erga omnes	448 500

(2) In Bezug auf die Zollkontingente, für die Brasilien Konsultationsrechte nach Artikel XXVIII des GATT 1994 hat, erklärt sich Brasilien mit den folgenden Mengen für in der Liste geführte Verpflichtungen einverstanden:

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung	Einheit	Sonstige Bedingungen	Zugeständnis der Union ohne das Vereinigte Königreich
046	Knoblauch	t	Sonstige	3 711
061	Äpfel, frisch, vom 1. April bis 31. Juli	t	Erga omnes	666
068	Weichweizen (mittlerer und unterer Qualität)	t	Sonstige	2 285 665

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung	Einheit	Sonstige Bedingungen	Zugeständnis der Union ohne das Vereinigte Königreich
068	Weichweizen (mittlerer und unterer Qualität)	t	Erga omnes	129 577
075	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)	t	Erga omnes	1 416
076	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t	Erga omnes	45 272
077	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t	Sonstige	7 779
078	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t	Erga omnes	22 442
079	Bruchreis, zur Herstellung von Lebensmitteln der Unterposition 1901 10 00 bestimmt	t	Erga omnes	1 000
080	Bruchreis	t	Erga omnes	28 360
081	Bruchreis	t	Erga omnes	93 709
102	Süßwaren	t	Erga omnes	2 245
112	Lebensmittelzubereitungen	t	Erga omnes	783
119	Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich anderer Samen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 12,5 GHT oder mehr Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich anderer Samen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 12,5 GHT oder mehr und einem Stärkegehalt von nicht mehr als 28 GHT	t	Erga omnes	20 000

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung	Einheit	Sonstige Bedingungen	Zugeständnis der Union ohne das Vereinigte Königreich
120	<p>Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich anderer Samen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 15,5 GHT oder mehr</p> <p>Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich anderer Samen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 15,5 GHT oder mehr und einem Stärkegehalt von nicht mehr als 23 GHT</p>	t	Erga omnes	100 000
121	Andere Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art: keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	t	Erga omnes	2 800
122	Andere Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art: keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	t	Erga omnes	2 700

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung	Einheit	Sonstige Bedingungen	Zugeständnis der Union ohne das Vereinigte Königreich
001	Thunfisch (der Gattung <i>Thunnus</i>) und Fische der Gattung <i>Euthynnus</i>	t	Erga omnes	17 221
016	Ferrosilicium	t	Erga omnes	12 600
017	Ferrosiliciummangan	t	Erga omnes	18 550
018	Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,10 GHT oder weniger und einem Gehalt an Chrom von mehr als 30 GHT bis 90 GHT	t	Erga omnes	2 804

(3) Für die in Absatz 1 aufgeführten Zollkontingente erkennt die Union die ursprünglichen Verhandlungsrechte Brasiliens an.

(4) Beim Zollkontingent 011 (Fleisch von Rindern, gefroren; genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren) verständigen sich Brasilien und die Union auf die folgende Änderung der in der Liste geführten Verpflichtungen, um die Nutzung des Zollkontingents zu erleichtern: Der Wertzollanteil an dem Kontingentszollsatz wird auf 15 % anstelle der bisherigen 20 % begrenzt.

(5) Bei der landesspezifischen Zuweisung für Brasilien für das Zollkontingent 098 (Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt) wendet die Union ungeachtet des gebundenen Kontingentszolls von 98 EUR je Tonne und sofern die entsprechenden Mengen innerhalb des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens laufenden Zollkontingentszeitraums verfügbar sind, autonom folgende Kontingentszölle an:

- a) In dem Jahr, in dem das Abkommen in Kraft tritt (Jahr 1), einen Kontingentszoll von höchstens 11 EUR je Tonne bei einer Menge von 5 963 Tonnen;
- b) im Jahr 2 einen Kontingentszoll von höchstens 11 EUR je Tonne bei einer Menge von 4 472 Tonnen und einen Kontingentszoll von höchstens 54 EUR je Tonne bei einer zusätzlichen Menge von 5 963 Tonnen.

Sind die betreffenden Mengen innerhalb des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens laufenden Zollkontingentszeitraums nicht vollständig verfügbar, so wendet die Union den Buchstaben a ab dem Jahr 2 an, und zwar für einen Zeitraum, der dem Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieses Abkommens und der Umsetzung des Buchstabens b im Jahr 3 entspricht.

ARTIKEL 3

Laufende Verhandlungen der Union nach Artikel XXVIII des GATT 1994

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Union entsprechend der Mitteilung an die WTO-Mitglieder infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union weiterhin Verhandlungen und Konsultationen mit anderen WTO-Mitgliedern führt, die Verhandlungs- oder Konsultationsrechte nach Artikel XXVIII des GATT 1994 haben.

(2) Als Ergebnis dieser Verhandlungen und Konsultationen kann die Union eine Änderung der Anteile und Mengen gemäß Artikel 2 oder gemäß Dokument G/SECRET/42/Add.2 in Erwägung ziehen. Im Falle einer solchen Änderung einer früheren Verpflichtung der Union in Bezug auf Zollkontingente, für die Brasilien ein Verhandlungs- oder Konsultationsrecht hat, konsultiert die Union unbeschadet der Rechte der Vertragsparteien nach Artikel XXVIII des GATT 1994 Brasilien bzw. verhandelt mit Brasilien, um ein für beide Seiten zufriedenstellendes Ergebnis zu erzielen, bevor eine solche Änderung vorgenommen wird.

ARTIKEL 4

Zollkontingente für Geflügel 029, 088, 089, 090, 091, 092

Für Einfuhren von Geflügelerzeugnissen im Rahmen der von der Union zugunsten Brasiliens eröffneten Zollkontingente 029, 088, 089, 090, 091 und 092 ist der Ursprungsnachweis, der bei der Überlassung des Erzeugnisses zum zollrechtlich freien Verkehr vorzulegen ist, weiterhin ein von den zuständigen Behörden Brasiliens in nichtdiskriminierender Weise ausgestelltes Ursprungszeugnis.

ARTIKEL 5

Anwendung der neuen Zollkontingentsmengen

(1) Die mit diesem Abkommen eingeführten geänderten Zollkontingente gelten frühestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechenden Änderungen anwendbar werden, die in dem Abkommen nach Artikel XXVIII des GATT 1994 zwischen Brasilien und dem Vereinigten Königreich vorgesehen sind.

(2) Brasilien unterrichtet die Union unverzüglich über den Abschluss der Verhandlungen nach Artikel XXVIII des GATT 1994 mit dem Vereinigten Königreich.

(3) Die Union wird sich nach besten Kräften darum bemühen, sich mit dem Vereinigten Königreich bezüglich des Zeitplans für die Anwendung der durch dieses Abkommen geänderten Zollkontingentsmengen für Geflügel abzustimmen, um sicherzustellen, dass bei Geflügel die Summe des Zollkontingents der Union und des Zollkontingents des Vereinigten Königreichs stets mindestens der bisherigen Menge des Unionszollkontingents vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union entspricht. Dies gilt unbeschadet eines etwaigen künftigen Rückgriffs der Union oder des Vereinigten Königreichs auf Artikel XXVIII des GATT 1994.

ARTIKEL 6

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Union Brasilien den Abschluss ihrer hierfür erforderlichen internen rechtlichen Verfahren notifiziert hat.

(2) Diese Vereinbarung stellt ein internationales Abkommen zwischen der Union und Brasilien dar, auch für die Zwecke des Artikels XXVIII Absatz 3 Buchstaben a und b des GATT 1994.

(3) Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, irischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu ... am ... des Jahres ...

Für die Europäische Union

Für die Föderative Republik Brasilien